

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
III / öffentlich	2016/172	09.11.2016

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Gemeinderat	24.11.2016				

Einrichtung eines Gestaltungsbeirates
- Antrag gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW
- Antrag der SPD-Fraktion vom 07.11.2016

Beschlussvorschlag:

Rückholrecht

Der Rat macht von seinem Rückholrecht gem. § 1 Abs. 6 Satz 2 der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Gemeinde Ostbevern Gebrauch.

Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW und Antrag der SPD-Fraktion vom 07.11.2016

Zu den vorliegenden Anträgen auf Einrichtung eines Gestaltungsbeirates wird ein Beschlussvorschlag nicht unterbreitet.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Für die Einrichtung eines Gestaltungsbeirates stehen Finanzmittel nicht zur Verfügung.

Folgekosten:

Sofern die Einrichtung eines Gestaltungsbeirates beschlossen wird, sind Finanzmittel in Höhe von 15.000 € je Haushaltsjahr für die kommenden Jahre zu veranschlagen.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [X]

Sachdarstellung:

Antrag gemäß § 24 GO NRW

Mit dem als Anlage 1 beigefügten Schreiben vom 21.10.2016 beantragt Herr Dipl.-Ing. Peter Uenning, Frieda-Schwarz-Weg 4, 48346 Ostbevern, einen Gestaltungsbeirat - bestehend aus 7 Personen - in Ostbevern zu gründen, von dessen Zustimmung die gemeindliche Stellungnahme im Baugenehmigungsverfahren bei städtebaulich relevanten Vorhaben abhängig gemacht wird.

Dieser Antrag wurde per Mail vom 25.10.2016 (Anlage 2) insofern modifiziert, dass der Gestaltungsbeirat die Entscheidungsträger bei der gemeindlichen Stellungnahme im Baugenehmigungsverfahren bei städtebaulich relevanten Vorhaben berät.

In seiner Begründung verweist der Antragsteller auf die geplante Errichtung eines neuen Rathauses sowie weitere städtebaulich relevante Veränderungen an der Hauptstraße; zudem hält er es für sinnvoll, im Vorfeld eines Architektenwettbewerbs ein Gremium einzurichten, welches möglichst schon bei der Ausarbeitung der Aufgabenstellung berät.

Anregungen und Beschwerden nach § 24 der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen sieht vor, dass sich jedermann in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat wenden kann. Dieses Petitionsrecht wird auch heute noch als Bürgerantrag bezeichnet. Voraussetzung für einen "Bürgerantrag" ist eine schriftliche, an den Rat gerichtete, Anregung oder Beschwerde.

Gemäß § 5 Absatz 4 der Hauptsatzung hat der Rat der Gemeinde Ostbevern die Behandlung und Beratung dieser Anträge dem Haupt- und Finanzausschuss übertragen. § 1 Absatz 6 Satz 2 der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Gemeinde Ostbevern sieht vor, dass sich der Rat für einen bestimmten Kreis

von Geschäften oder im Einzelfall die Entscheidung vorbehalten kann (Rückholrecht).

Gestaltungsbeirat

Bei einem Gestaltungsbeirat handelt es sich um ein interessenfreies und unabhängiges Gutachtergremium, das Empfehlungen und Hinweise zu städtebaulichen und baukünstlerischen Projekten erarbeitet; hierbei könnte es sich z. B. um Einzelvorhaben handeln, die wegen ihres Standortes, ihres Umfeldes, ihrer Nutzung oder ihrer Größe von herausragender stadtgestalterischer Bedeutung sind. Weiterhin zählen auch Verkehrsprojekte und Planungen zu Platz- und Freiflächengestaltungen dazu.

Ein Gestaltungsbeirat ist kein Beschlussgremium im Sinne von § 57 der Gemeindeordnung NRW, er soll

- Vorhaben von besonderer Bedeutung begutachten,
- als unabhängiges Gremium den Rat und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung unterstützen,
- in qualitativer Hinsicht gesetzliche Verfahren und Genehmigungsprozesse ergänzen und
- den Entscheidungsgremien fachlich begründete Empfehlungen geben.

Die Stellungnahme des Gestaltungsbeirats ist, insbesondere bei Beteiligungen an Bauaufsichtsverfahren, nicht bindend oder verfahrensrelevant.

Die Institutionalisierung eines Gestaltungsbeirats hat keine rechtliche Grundlage, weder im Baugesetzbuch noch in der Landesbauordnung. Er ist auch kein am Bau Beteiligter, vgl. §§ 56 bis 59 a LBauO NRW. Daraus folgt, dass der Gestaltungsbeirat nicht fordern kann, dass ihm ein Vorhaben zur Begutachtung vorgelegt wird. Der Bauherr kann, muss dies aber nicht zulassen.

Stimmt der Bauherr zu und wünscht der Gestaltungsbeirat eine, eventuell kostensteigernde, Umplanung, so muss der Bauherr darauf nicht eingehen. Weder der Gestaltungsbeirat noch die Baugenehmigungsbehörde können dies verlangen, sofern der ursprüngliche Bauantrag keine Rechtsvorschriften verletzt. Würde die Baugenehmigungsbehörde dennoch entsprechende Auflagen in die Genehmigung aufnehmen, kann der Bauherr hiergegen klagen. Das gleiche gilt, wenn der Gestaltungsbeirat eine Verkleinerung des Bauvolumens wünscht, evtl. mit der Begründung, es füge sich nach § 34 BauGB nicht in die Umgebung ein. Möglich sind auch Schadensersatzforderungen aufgrund von Zeitverzögerungen.

Mitglieder des Gestaltungsbeirats

Bei den Mitgliedern des Gestaltungsbeirates handelt es sich vorrangig um Fachleute aus den Bereichen Stadtplanung, Architektur, Denkmalschutz, Landschaftsplanung, Bauordnung und Städtebau. Weiterhin gehören der Bürgermeister, ein Vertreter der Verwaltung sowie ein Vertreter der jeweiligen Ratsfraktionen diesem Gremium an.

Je nach Größe einer Kommune setzt sich das Gremium aus bis zu 5 Fachleuten zusammen. Dabei werden im Regelfall fast ausschließlich auswärtige Fachleute in dieses Gremium berufen. Zahlreiche Beispiele anderer Städte haben gezeigt, dass persönliche Betroffenheit oder Interessen für beide Seiten eine große Erschwernis für die objektive Beurteilung bzw. Akzeptanz der Beurteilung darstellen. Die Unabhängigkeit der Beiratsmitglieder sollte stets gewährleistet werden.

Die Mitglieder besitzen in vielen Fällen die Qualifikation zum Preisrichter. Sie sind im Regelfall Mitglieder einer Architektenkammer und berechtigt, die Berufsbezeichnung Architekt, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt oder Stadtplaner zu führen.

Die Beiratsperiode dauert in der Regel zwei Jahre. Die Arbeit des Gestaltungsbeirats ist stets durch eine Geschäftsstelle/Mitarbeiter der Verwaltung zu unterstützen. Dieser kommen die Aufgaben zu, die Sitzungen vor- und nachzubereiten, d. h. zu den Sitzungen einzuladen, diese zu betreuen und zu jeder Sitzung ein Protokoll zu erstellen.

Die Sitzungen des Gestaltungsbeirats finden in der Regel im Abstand von zwei Monaten statt. Regelmäßige Sitzungen sind notwendig, um die im Baugenehmigungsverfahren geltenden Fristen einhalten zu können.

Kosten

Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Preisrichter und ihre Vertreter beträgt zwischen 400 € bis 600 Euro für halbtägige Sitzungen zzgl. Mehrwertsteuer und Fahrtkosten. Bei einem aus 5 Fachleuten besetzten Gremium, das im Jahr zu 6 Sitzungen zusammen kommt, entstehen jährlich geschätzte Gesamtkosten von 15.000 € bis 20.000 €. Darüber hinaus entstehen bei der Geschäftsstelle/Mitarbeitern der Verwaltung weitere Personal- und Sachkosten.

Antrag der SPD-Fraktion vom 07.11.2016

Die SPD-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 07.11.2016 (Anlage 3) ebenfalls die Einrichtung eines Gestaltungsbeirats. Es wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Wolfgang Annen
Bürgermeister

Klaus Hüttmann
Fachbereichsleiter
